

Das Schnellverfahren für Asylsuchende im Ankunftszentrum Berlin

Ankunftszentren sind ein Modellprojekt des BAMF, das in fast allen Bundesländern existiert¹. Dort wird in enger Kooperation zwischen Land und Bund möglichst **binnen 48 Stunden** das Asylverfahren bis zur behördlichen Asylentscheidung durchgeführt und abgeschlossen. Die vom BAMF als „**Direktverfahren**“ bezeichneten Schnellverfahren sind nicht nur im Hinblick auf fehlende Beratungsmöglichkeiten problematisch.

Asylrechtlich ist es ein reguläres Verfahren, kein Schnellverfahren nach § 30a AsylG. Allerdings läuft nach Abschluss des 2 bis 3 tägigen Schnellverfahrens mit Aushändigung des Asylbescheids des BAMF sofort die **nur 7 bzw. 14 tägige Klagefrist**. Viele Geflüchtete sind zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend orientiert und informiert, um die Rechtsmittel zu nutzen, zumal jedenfalls im Berliner Ankunftszentrum auch **keine entsprechende Rechtsberatung** vorgesehen ist.

In Berlin befindet sich der **behördliche Teil des Ankunftszentrum** in der Bundesallee 177 in Berlin-Wilmersdorf (Hochhaus der ehemaligen Landesbankzentrale). Dort kooperieren die Dienststellen des Landes und des Bundes eng miteinander. Die allein vom Land verantwortete zugehörige **Unterkunft des Ankunfts-zentrums** befindet sich im Flugzeughangar 5 des ehemaligen Flughafens Tempelhof.

Im Gebäude Bundesallee befinden sich **Dienststellen** des Berliner Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF, der Sozialdienst des LAF, der für das Ankunftszentrum zuständigen Mitarbeiter des BAMF, eine Außenstelle der Ausländerbehörde Berlin, eine Beratungsstelle der Bundesagentur für Arbeit, eine Dienststelle der Polizei, eine Migrationsberatungsstelle des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, eine medizinische Einrichtung der Charité, sowie eine Dienststelle der BVG. Außerdem Security. Das Jobcenter ist nicht vor Ort vertreten. Im Ankunftszentrum Bundesallee gibt es nach Angaben des BAMF Bundesallee einen Gebetsraum, mehrere Stillräume, Kinderspielräume, Familienwartebereich usw. Die Asylsuchenden erhielten eine Mittagsversorgung durch das LAF.

In der Unterkunft im **Flugzeughangar** sind Mitarbeiter des LAF, eine medizinische Einrichtung der Johanniter, Mitarbeiter und Sozialbetreuer des privaten Betreibers der Unterkunft Tamaja GmbH eingesetzt, sowie eine Securityfirma. Die Menschen erhalten Unterkunft in der Flugzeughalle in nach oben offenen Schlafkabinen für 4 bis 12 Personen. Die Kabinen haben statt abschließbarer Türen lediglich Vorhänge. Im Hangar können bis zu 500 Menschen untergebracht werden. Es gibt eine Gepäckaufbewahrung (Schließfächer), einen Kinderspielraum, einen Beratungsraum, einen Kantinenbereich mit Verpflegung und eine Ausgabe gebrauchter Kleidung. Im Hangar werden 7 Tage/Woche 24 Stunden/Tag Asylsuchende aufgenommen und untergebracht. Um 22 Uhr werde das

¹ Laut BAMF Organigramm Februar 2017

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/organigramm.pdf existieren derzeit Ankunftszentren in Berlin, Eisenhüttenstadt, Hamburg, Stern-Buchholz (Schwerin), Neumünster, Glückstadt, Gießen, Dortmund, Münster, Bielefeld, Mönchengladbach, Bonn, Fallingbomstel, Bramsche, Bremen, Heidelberg, Chemnitz, Leipzig, Dresden, Halberstadt, Suhl, Mühlhausen (Thüringen), Trier, Ingelheim, Lebach (Saarland).

Licht ausgemacht. Schon am nächsten Werktag werden sie um 6 Uhr morgens geweckt und gegen 7 Uhr mit Bussen in die Bundesallee gebracht.

Vor Hangar 5 hat das **LAF einen Info-Container**, an denen Neuankommende im Freien stehend ohne Wetterschutz ihr Asylgesuch geltend machen müssen. Dort wird ihr Anliegen geprüft (asylsuchend oder nicht) und die Registrierung eingeleitet. Im Eingangsbereich des Hangars gibt es einen Vorraum/Wartebereich mit Biertischen und Bänken, wo LAF-MitarbeiterInnen und Tamaja die erste Registrierung vornehmen und einen Laufzettel ausgeben. An den Wartebereich anschließend befindet sich der Empfangsbereich mit Sicherheitsschleuse. Das LAF ist täglich von 6-24 Uhr vor Ort. Von 6-22 Uhr sind SozialarbeiterInnen von Tamaja vor Ort, am Wochenende kürzer.

Ablauf des Asylschnellverfahrens

1. Tag:

Busse bringen die Menschen jeden Morgen gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee, sie kommen zunächst in die große Wartehalle im Erdgeschoss. An offenen Schreibtischen in der Halle findet eine Erstregistrierung durch das LAF statt. Sodann im EG die **Gesundheitsuntersuchung** nach § 62 AsylG durch Inaugenscheinnahme durch die Charité. Ggf. tauchen nach Auskunft des BAMF dabei weitere Dokumente auf, die anlässlich der Registrierung noch nicht vorgelegt wurden. Anschließend im 1. OG **ED-Behandlung** durch LAF, **Easy-Verteilentscheidung und Ausstellung** Ankunftsnachweis sowie Aushändigung von Merkblättern und Belehrungen durch das LAF.

In begründeten Fällen **körperliche Durchsuchung** durch die Polizei, die hierzu im 1. OG im Bereich der ED-Behandlung Durchsuchungskabinen vorhält. Prüfung der eingezogenen **Pässe und Dokumente** durch BAMF und Polizei (PTU - Physikalisch Technische Untersuchung). Bei Verdachtsmerkmalen auf Fälschungen ggf. Weiterleitung der Dokumente an BAMF Nürnberg. Ein BAMF Bescheid erfolgt erst, wenn die Passprüfung abgeschlossen ist, in der Akte findet sich dann der Hinweis, dass die Akte noch nicht entscheidungsreif ist. Es wird kein BAMF-Bescheid erteilt, ohne dass die Dokumentenprüfung abgeschlossen sei. Berlin hat laut BAMF eine der besten Dokumentenprüfstellen bundesweit.

Die **Polizei** ist nicht in die normalen Abläufe bei der ED-Behandlung involviert, nur ggf in die Durchsuchung. Die Polizei hilft dem LAF bei der Entschlüsselung ggf. auf Straftaten hinweisender Codes beim Abgleich des Fingerabdrucks, oder wenn sich sonstwie Hinweise auf Straftaten ergeben, und hat direkt nur mit möglichen Straftätern zu tun. Bei Bedarf steht vor Ort auch ein Staatsanwalt zur Verfügung.

Durch den **LAF Sozialdienst** vor oder nach der Gesundheitsuntersuchung freiwillige **Asylverfahrensberatung** und im Rahmen der Beratung soweit möglich **Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit** insbesondere im Hinblick auf einen besonderen Unterbringungsbedarf (Rollstuhlfahrer, LSBTI, ggf. Kranke, ggf. allein reisende Frauen), der vom LAF sofort umgesetzt werde, ggf. Hinweis an BAMF auf einen besonderen Anhörungsbedarf durch Sonderbeauftragte. Ggf bei

Hinweisen auf ernstliche Erkrankung zunächst weitere ärztliche Abklärung und Asylanholung erst nach 4 Wochen im regulären Verfahren. Aushändigung eines Merkblatts mit Beratungsangeboten für besonders Schutzbedürftige, Aushändigung Willkommensordner mit Infobroschüre des Berliner Integrationsbeauftragten, Beratungsadressen für Flüchtlinge, Hinweisen zum Asylverfahren vom Infoverbund Asyl. Dauer der Beratung ca. 20 – 30 Min.

Erste Leistungsgewährung durch LAF inkl. Ausstellung einer 3-Monatskarte Berlin AB durch die BVG, deshalb Kürzung des Barbetrags nach § 3 AsylbLG von 135 auf 109 Euro = Kürzung um den Fahrkostenanteil im Regelbedarf. Am Nachmittag/Abend kommen die Menschen zurück in den **Hangar**.

2. Tag:

Busse bringen die Menschen gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. **Asylantragstellung**, Reisewegsbefragung und **Asylanholung** beim **BAMF**. Das BAMF erhält vorab eine Liste aus dem Hangar mit Namen, Geschlecht, Herkunftsland. Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Ggf. durch Beratungsteams der **Agentur für Arbeit** Erstberatung zu Berufstätigkeit und beruflicher Weiterbildung.

2. oder 3. Tag:

Busse bringen die Menschen gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. Ggf. Abschluss des Asylverfahrens und Vorsprache bei Mitarbeitern der Ausländerbehörde. Zustellung des positiven oder negativen **BAMF Bescheids** in Amtshilfe per Aushändigung durch Mitarbeiter der **Ausländerbehörde**. Bei Flüchtlingsanerkennung Beantragung des Aufenthaltstitels und Aushändigung Bescheinigung ABH über beantragten Aufenthaltstitel. Migrationserstberatung durch Paritätischen Wohlfahrtsverband. Bei Asylablehnung Erläuterung des Ablehnungstextes durch die Ausländerbehörde mit Hilfe von Dolmetschern/Sprachmittler von BAMF oder LAF. Rückkehrberatung durch LAF. Beratung zu Rechtsmitteln weder bei Ausländerbehörde noch LAF Sozialdienst. Anschließend durch LAF Zuweisung eines Platzes in einer **anderen Unterkunft** (Aufnahmeeinrichtung, Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft), die Menschen müssen nicht mehr in den Hangar.

Fortführung als reguläres Asylverfahren²

- Eine **sofortige Entscheidung** im „Direktverfahren“ erfolgt nur in **eindeutig** positiven bzw. negativen Fällen. Von September 2016 bis März 2017 wurden in Berlin im Durchschnitt **21,3 % aller Fälle im Direktverfahren** entschieden.³ In komplizierteren, nicht so eindeutigen Fällen, wenn z.B. noch Überprüfungen von Sachverhalten durch das BAMF anzustellen sind, wird das Asylverfahren **fortgeführt als reguläres Verfahren** bei der Außenstelle des BAMF Berlin.

² Nach Angaben des BAMF im Gespräch mit dem Flüchtlingsrat Berlin am 06.04.2017.

³ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-11054.pdf>.

- Die Asyl-Anhörung kann nach Auskunft des BAMF jederzeit **abgebrochen werden**, wenn die asylsuchende Person deutlich macht dass sie hierzu **psychisch oder physisch nicht in der Lage** sei, die erste Frage im Interview sei daher, ob sich die Person in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen. Dann werde die Anhörung neu terminiert und es erfolge eine Ladung. Anhörung dann ggf. auch mit Anwalt, mit Sonderbeauftragten etc.
- Asylanhörungen durch **Sonderbeauftragte** (für Frauen, für Traumatisierte etc.) sind im Ankunftszentrum nur zum Teil möglich, wenn eine entsprechend geeignete Person verfügbar ist, was nicht immer der Fall ist. Ggf. werden aus der gegenüberliegenden Außenstelle des BAMF Berlin Sonderbeauftragte hinzugezogen, MitarbeiterInnen des Ankunftsentrums werden zu Sonderbeauftragten ausgebildet. Erforderlichenfalls erfolgt eine neue Terminierung mit Ladung.
- Werden bei der Anhörung **gesundheitliche Gründe** geltend gemacht, werden laut BAMF vier Wochen Zeit gegeben, um entsprechend qualifizierte ärztliche Atteste beizubringen.
- Wer nachweist dass er/sie **einen Anwalt** beauftragt hat, ist aus dem Direktverfahren beim Ankunftszentrum raus, die Ladung zur Anhörung erfolgt dann so, dass der Anwalt teilnehmen kann.
- Das Direktverfahren gilt **nicht für UMF** und auch nicht für **Dublin-Fälle**.